

10.02.2026

Berichts-Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Regelung für den Heimfall von Energiekraftwerken an den Kanton Zug – Umsetzung der Eigenversorgung gemäss Energiegesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Bericht vorzulegen, in welchem dargelegt wird, wie der Heimfall von Energiekraftwerken im Kanton Zug rechtlich, wirtschaftlich, energiepolitisch und finanziell ausgestaltet wird. Dabei sind insbesondere folgende Punkte darzulegen:

1. Bezug zum bestehenden Energiegesetz des Kantons Zug (BGS 740.1 – EnG-ZG). Umsetzung der Ziele aus dem kantonalen Energiegesetz in Bezug auf den Heimfall von Energiekraftwerken (Heimfallstrategie) insbesondere im Hinblick auf:
 - a. die Stärkung der kantonalen Eigenversorgung mit Energie,
 - b. die Sicherstellung einer langfristigen, zuverlässigen und nachhaltigen Energieversorgung,
 - c. die Wahrung und vermehrte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energiequellen,
 - d. die Reduktion der Abhängigkeit von externen Energieimporten.
2. Rechtliche Grundlagen und allfälliger Anpassungsbedarf
 - a. Prüfung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Energie-, Wasser- und Konzessionsrecht.
 - b. Aufzeigen allfälliger gesetzlicher Anpassungen, damit der Heimfall von Energieanlagen systematisch und rechtssicher geregelt werden kann.
 - c. Klärung der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Bundesrecht.
 - d. Vergleich mit anderen Kantonen, wie diese die Umsetzung vollziehen.
3. Umfang des Heimfalls
 - a. Definition der Anlagen und Infrastrukturen, die vom Heimfall erfasst werden (z.B. Kraftwerksanlagen, technische Nebenanlagen, Speicher, Stau- und Zuleitungsbauwerke).
 - b. Regelung der Übernahme von Rechten und Pflichten im Zeitpunkt des Heimfalls.
4. Entschädigungsregelung
 - a. Festlegung klarer Kriterien, ob und in welchen Fällen eine Entschädigung vorgesehen ist.
 - b. Berücksichtigung des Grundsatzes, dass amortisierte Anlagen entschädigungslos an die öffentliche Hand zurückfallen können.
 - c. Transparente Bewertung allfälliger Restwerte.
5. Betrieb, Nutzung und Weiterentwicklung
 - a. Darlegung möglicher Betriebsmodelle nach dem Heimfall (z. B. kantonaler Eigenbetrieb, Beteiligungen, Leistungsaufträge oder erneute Konzessionierung).
 - b. Sicherstellung, dass der Weiterbetrieb im Einklang mit den energiepolitischen Zielen des Kantons Zug erfolgt.
 - c. Nutzung der Anlagen zur aktiven Förderung der kantonalen Eigenversorgung.
 - d. Betrieb im Einklang mit den bundesrechtlichen fischereirechtlichen Auflagen.

6. Finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen

- a. Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug.
- b. Bewertung der langfristigen Erträge, Risiken und Chancen.
- c. Aufzeigen des Mehrwerts für Bevölkerung, Wirtschaft und öffentliche Hand.

Begründung:

Die rechtliche Grundlage der Wasserkraftnutzung in der Schweiz bilden in der Regel Konzessionen. Zahlreiche dieser Konzessionen laufen in den kommenden Jahren aus. Damit erhält das verfügbungsberechtigte Gemeinwesen die Möglichkeit, neu über die Nutzung der Wasserkraft zu entscheiden. Gleichzeitig werden die Gemeinwesen – sofern die jeweilige Konzession oder das kantonale Recht dies vorsieht – in die Lage versetzt, die Anlagen zur Wasserkraftproduktion zu übernehmen, das heisst das Heimfallrecht auszuüben. Der Entscheid über die Ausübung des Heimfallrechts und die künftige Nutzung der Wasserkraft hängt von zahlreichen Faktoren ab und ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Das Energiegesetz des Kantons Zug verpflichtet den Kanton, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine möglichst hohe Eigenversorgung sowie eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung ermöglichen. Energiekraftwerke nutzen natürliche Ressourcen, die im Eigentum der Allgemeinheit stehen und im Rahmen zeitlich befristeter Konzessionen überlassen werden. Ein geregelter Heimfall nach Ablauf der Konzessionen stellt sicher, dass diese Anlagen langfristig wieder der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen und gezielt zur Umsetzung der gesetzlichen energiepolitischen Ziele eingesetzt werden können und nicht stillgelegt werden. Der Heimfall ist damit kein Selbstzweck, sondern ein konsequenter Vollzug der bestehenden energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Zug.